

# Preisbestimmungen Übergangsversorgung mit Erdgas\*

## für die Lieferung von Erdgas

Fassung 01.2026 / gültig ab 15.03.2026

\*) Gemäß § 38a EnWG : Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung. Für Lieferstellen, die in Mittelspannung Elektrizität beziehen, ohne dass der Elektrizitätsbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann bietet die FairEnergie GmbH die Übergangsversorgung nach Maßgabe folgender Bestimmungen an:

### 1. Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein Arbeitsentgelt für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

#### 1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Tages-Lieferpreis wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Arbeitspreis} = 1,1 * \text{EGSISpot} + 0,918 \text{ Cent/kWh}$$

Dabei gilt:

EGSISpot = von der EEX veröffentlichte Tagespreis EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI) für das Marktgebiet THE: [www.eex.com](http://www.eex.com) > Market Data > Market Data Hub > Commodity: Natural Gas > Pricing: Indices > Area: THE > Product: EGSI > Product-specific: Day > Trading Day: YYYY.MM.DD.

Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen Tages-Liefermengen mit den Tages-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

#### 1.2 Grundpreis

Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto) 420,00 EUR/Jahr

### 2. Preiselemente des Verteilnetzbetreibers/ Messstellenbetreibers

#### 2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

maßgeblich. Erhält FairEnergie für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungen durch FairEnergie gegenüber dem Kunden.

#### 2.2 Konzessionsabgabe\*

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in Ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03

### 3. Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **RLM-/SLP-Bilanzierungsumlage**
- die **Preiselemente der Marktgebietsverantwortlichen**
- die „**Energiesteuer**“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- der „**CO2-Preis**“ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

#### 3.1 Preiselemente des Marktgebietsverantwortlicher

Die Arbeitspreise für die gelieferten Energiemengen erhöhen sich um die nachfolgenden Entgelte und Umlagen.

Die bei Vertragsschluss gültige Höhe ergibt sich aus nachfolgender Tabelle und wird zudem auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (derzeit <https://www.tradinghub.eu/>) veröffentlicht (Stand 13.11.2025):

SLP-Bilanzierungsumlage (netto):	0,00 Cent/kWh
RLM-Bilanzierungsumlage (netto):	0,00 Cent/kWh
Konvertierungsentgelt (H/L) (netto):	0,00 Cent/kWh

#### 3.2 „Energiesteuer“ \*

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Energiesteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar.

Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif

gem. § 2 (3) EnergieStG (Stand 08/2006)	0,55 Ct/kWh
--	-------------

#### 3.3 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die FairEnergie ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwen-*

*dung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“*

Die FairEnergie ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuermäßigten Zweck verwendet.

#### 3.5 „CO2-Preis“ \*

##### 3.5.1

Die Arbeitspreise für die gelieferten Energiemengen erhöhen sich um die FairEnergie treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) („CO2-Preis“). Der Preis für Emissionszertifikate ist gemäß § 10 Abs. 2 BEHG als jährlich steigender Festpreis bis zum 31.12.2025 festgelegt.

##### 3.5.2

Besteht der Vertrag über den 31.12.2025 hinaus, treten an die Stelle des Festpreises die Kosten des Lieferanten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten in der Versteigerungsphase nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG. Der Lieferant beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Kosten ergeben sich als mengengewichteter Durchschnittspreis (EUR/t) aus den für die gesamten dem Emissionshandel nach dem BEHG in der Versteigerungsphase unterworfenen Liefermengen des Lieferanten getätigten Käufen von Emissionszertifikaten. Dieser mengengewichtete Durchschnittspreis wird nach den gesetzlichen Vorgaben in ct/kWh umgerechnet und vom Lieferanten in der Abrechnung ausgewiesen sowie dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Lieferzeitraums, sobald die tatsächlichen Kosten des Lieferanten feststehen. Der Lieferant ist berechtigt, in den Monatsrechnungen vorläufige Abschläge auf die Kosten auf Basis der Obergrenze des in § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG festgesetzten Preiskorridors zu erheben.

##### 3.5.3

Besteht der Vertrag über den 31.12.2026 hinaus, erhöht sich der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 ab dem 01.01.2027 um die Kosten des Lieferanten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten im europäischen Emissionshandel 2 (EU-ETS 2) nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) für die Liefermengen des Kunden im jeweiligen Kalenderjahr („CO2-Preis“). Der Lieferant beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Kosten ergeben sich als mengengewichteter Durchschnittspreis (EUR/t) aus den für die gesamten dem Emissionshandel nach dem TEHG unterworfenen Liefermengen des Lieferanten im jeweiligen Kalenderjahr getätigten Käufen von Emissionszertifikaten. Dieser men-

gewichtete Durchschnittspreis wird nach den gesetzlichen Vorgaben in ct/kWh umgerechnet und vom Lieferanten in der Abrechnung ausgewiesen sowie dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Lieferzeitraums, sobald die tatsächlichen Kosten des Lieferanten feststehen. Der Lieferant ist berechtigt, in den Monatsrechnungen Abschläge auf diese Kosten auf Basis des mengengewichteten Durchschnitts der gemäß Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 von der Auktionsplattform veröffentlichten Auktionsergebnisse des jeweiligen Vorjahres zu erheben. Für das Kalenderjahr 2027 ist abweichend davon auf die Obergrenze des in § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG festgesetzten Preiskorridors abzustellen.

#### 3.5.4

Die Belastungen reduzieren sich, sofern und soweit der Kunde ganz oder anteilig mit einem Brennstoff (z.B. Biomethan) beliefert wird, auf den gemäß der jeweils anwendbaren Emissionsberichtserstattungsverordnung (derzeit EBeV 2030 ein geringerer oder ein Emissionsfaktor von Null anwendbar ist. Das gleiche gilt, soweit der Kunde die Liefermengen in einer Anlage einsetzt, die dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) gemäß dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegt, und diese Mengen zur Vermeidung einer Doppelbelastung gemäß der jeweils anwendbaren Emissionsberichtserstattungsverordnung abgezogen werden dürfen. Dem Kunden obliegt der rechtzeitige Nachweis gemäß § 5 TEHG sowie die Abgabe der erforderlichen Erklärungen für diese Mengen (derzeit Anlage 5 zu § 17 EBeV 2030).

Der CO<sub>2</sub>-Preis beträgt netto

1,179 Cent/kWh

(Stand 02.12.2025 für das Jahr 2026 in den Monatsrechnungen werden als vorläufige Abschläge die Kosten auf Basis der Obergrenze des in § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG festgesetzten Preiskorridors angesetzt)

#### 4. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden“ (Stand 01.01.2024) der FairEnergie als derzeitigen Stand 18.12.2025 (siehe [www.fairenergie.de](http://www.fairenergie.de)). \*Die Saldi aus den Preisbestandteilen Energiesteuer, Konzessionsabgabe und CO<sub>2</sub>-Preis betragen 2026 in den Monatsrechnungen als vorläufige Abschläge die Kosten auf Basis der Obergrenze des in § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG festgesetzten Preiskorridors:

	in Ct/ kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	1,949
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	2,059
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	1,759